

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Oberwies	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Schweighausen "Pfaffenheck"
Mastneubau Standort KY6503 in Schweighausen, Flur 3, Flurstück 21****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 08. April 2023****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung eines 50,00 m Stahlgittermastes plus Systemtechnik am Standort KY6503 in Schweighausen „Pfaffenheck“ Flur 3, Flurstück 21. Um die Netzverfügbarkeit zu erhöhen, soll ein 50,00 m hoher Stahlgittermast auf Einzelfundament (Abmessungen nach statischer Berechnung) auf einem 10,00 m x 15,00 m großen Mastgelände aus einer Schottertragschicht auf Geotextilunterlage mit umlaufenden Rasenkantensteinen errichtet werden. Die erforderliche Technik wird ebenerdig neben dem Mast auf Fertigteilfundamenten aufgestellt und als Zugang Betongehwegplatten ausgelegt. Zum Betrieb der Anlage ist keine dauernde Anwesenheit von Personal erforderlich. Die Station wird lediglich zur Wartung in regelmäßigen Abständen angefahren.

Für die Mastmontage ist ein Kranstellplatz mit Montagefläche sowie Rangiermöglichkeit erforderlich. Dafür wird eine Fläche von ca. 375 m² mit ‚Baggermatratzen‘ ausgelegt. Zusätzlich wird die Zufahrt (Flurstück 19) auf einer Länge von ca. 136,00 m mit ‚Baggermatratzen‘ sowie einer ca. 1,00 m breiten Schottertragschicht (verbleibt nach Bauende) im Bereich des Radweges ausgelegt. Eine Rodung ist nicht vorgesehen. Je nach Vegetationszustand müssen ggf. Lichtraumprofile (4,00 m x 4,00 m) freigeschnitten werden. Sämtliche Flächen für den Transport und den Aufbau des Mastes werden nach Fertigstellung wieder in dem ursprünglichen Zustand zurückgebaut.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist

und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da die Mobilfunksendeanlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert ist. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem gem. § 35 Abs. 5 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Oberwies als erteilt, wenn nicht bis zum 08. April 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Oberwies stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines 50,00 m Stahlgittermastes plus Systemtechnik am Standort KY6503 in Schweighausen „Pfaffenheck“, Flur 3, Flurstück 21 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister